

Aktenzeichen:
3 HK O 43/20



Landgericht
Koblenz

u 9384-18

Verbraucherzentrale

Bundesverband

10. Feb. 2022

EINGEGANGEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorstand
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1&1 Telecom GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur

, Elgendorfer Stra-

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht den Handelsrichter und den Handelsrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäfts-

führen, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet,

a) für den Abschluss von Internet- und Telefonverträgen mit der Formulierung „FLAT Telefonie in alle dt. Festnetz- und Mobilfunknetze“, wie in Anlage K1 abgebildet, zu werben bzw. werben zu lassen, wenn hiervon Anrufe zu geografischen Festnetzzurufnummern, über die Servicedienste verwirklicht werden, ausgenommen sind und gesondert bepreist werden

und/oder

b) für den Abschluss von DSL-Verträgen mit der Formulierung „unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren“, wie in Anlage K2 abgebildet, zu werben bzw. werben zu lassen, wenn hiervon Anrufe zu geografischen Festnetzzurufnummern, über die Servicedienste verwirklicht werden, ausgenommen sind und gesondert bepreist werden,

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2021 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1 a) und b) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 10.000,00 €, im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 26 weiterer verbraucherschutzpolitischer Verbände in Deutschland. Als satzungsmäßiges Aufgabengebiet hat er u.a. den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, insbesondere indem er Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften durch geeignete Maßnahmen unterbindet. Die Beklagte bietet Telekommunikationsdienstleistungen an und erbringt sowohl Festnetz- als auch Mobilfunkdienstleistungen.

Die Beklagte warb auf ihrer Website mobile.1und1.de für mehrere Allnet-Flat-Tarife. Wegen einer Übersicht zu dieser Werbung wird Bezug genommen auf Anlage K1. Klickten Verbraucher in dem Kästchen des „LTE L“-Tarifs auf den Pfeil, der das Dropdown-Informationsfeld neben der

Aussage „FLAT Telefonie“ öffnete, informierte die Beklagte wie folgt:

„FLAT Telefonie,
In alle dt. Fest- und Mobilfunknetze“

LTE S	LTE M	LTE L
3 GB	5 GB 10 GB	10 GB 20 GB
6 MONATE GRATIS*	5 MONATE GRATIS*	4 MONATE GRATIS*
9,99 €/Monat	9,99 €/Monat	14,99 €/Monat
7.-10. Monat 9,99 €, danach 19,99 €/Monat	6.-10. Monat 9,99 €, danach 24,99 €/Monat	5.-10. Monat 14,99 €, danach 29,99 €/Monat

FLAT Telefonie
In alle dt. Fest- und Mobilfunknetze

Klickten Verbraucher auf das Sternchen (*), das neben dem Preis von 14,99 Euro abgebildet war, öffnete sich das folgende Popup-Fenster, in dem die Beklagte mittels Häkchen-Symbolen darüber informierte, dass der Tarif „1&1 All-Net-Flat LTE L“ eine „Telefon-Flat ins deutsche Festnetz“ und eine „Telefon-Flat in alle deutschen Mobilfunknetze“ enthält.

1&1 All-Net-Flat LTE L
Alle Tarifdetails auf einen Blick

Produktinformationsblatt	⌵
Tarifdetails	⌴

Telefon-Flat ins deutsche Festnetz	✓
Telefon-Flat in alle deutschen Mobilfunknetze	✓

Im unteren Teil dieses Popup-Fensters, der nur durch Herunterscrollen zu erreichen war, hielt die Beklagte durch einen Klick auf die Überschrift

„Alle Tarifdetails LTE-Tarife zum Download:
Tarifkernleistungen 1&1 All-Net-Flat LTE L“

einen Hyperlink auf eine zwei Seiten umfassende PDF-Datei mit Preisen für die Allnet-Flat-Tarife vor. In dieser zwei Seiten umfassenden Preisliste informierte die Beklagte darüber, dass Gespräche und Weiterleitungen in das deutsche Festnetz „kostenfrei“ sind.

Preisliste 1&1 All-Net-Flat im Telefónica-Netz

Tarifierkernleistungen	1&1 All-Net-Flat LTE M	1&1 All-Net-Flat LTE L	1&1 All-Net-Flat LTE XL
Monatsgrundpreis ohne Smartphone ¹	0 € für 5 Monate, danach 9,99 € für 5 Monate, danach 24,99 €	0 € für 4 Monate, danach 14,99 € für 6 Monate, danach 29,99 €	0 € für 3 Monate, danach 19,99 € für 7 Monate, danach 34,99 €
Monatsgrundpreis mit Smartphone ab 0€ ¹	12,99 € - 89,99 € für 10 Monate, danach 27,99 € - 104,99 €	17,99 € - 94,99 € für 10 Monate, danach 32,99 € - 109,99 €	22,99 € - 99,99 € für 10 Monate, danach 37,99 € - 114,99 €
monatlicher Grundpreis abhängig vom ausgewählten Smartphone			
Monatsgrundpreis ohne Smartphone (ohne Mindestvertragslaufzeit)	24,99 €	29,99 €	34,99 €
Gespräche und Weiterleitungen zu 1&1 Mobilfunk-Anschlüssen	kostenfrei		
Gespräche und Weiterleitungen ins deutsche Festnetz	kostenfrei ²		
Gespräche und Weiterleitungen in andere deutsche Mobilfunknetze	kostenfrei		
Mailbox-Abfrage innerhalb Deutschlands	kostenfrei		
Anruf-Weiterleitung zur eigenen Mailbox	kostenfrei		
SMS innerhalb Deutschlands (pro SMS)	kostenfrei		
MMS (bis 300 kB) innerhalb Deutschlands (pro MMS)	0,39 €		
Internet-Flatrate	kostenfrei		
Highspeed Downloadgeschwindigkeit ³ Maximal	LTEmax bis zu 225 Mbit/s		
Highspeed Uploadgeschwindigkeit ³ Maximal	LTE bis zu 50 Mbit/s		
Highspeedvolumen / Monat Nach Verbrauch des Highspeed-Volumens beträgt die max. Geschwindigkeit 64 kBit/s (Weitere Informationen finden Sie in unserer Leistungsbeschreibung)	5 GB + 5 GB ^{4,5}	10 GB + 10 GB ^{4,5}	20 GB + 20 GB ^{4,5}
1&1 Kundenbetreuung (0721 / 9800)	kostenfrei		
Taktung für Gespräche innerhalb Deutschlands	60/60		
Bereitstellungspreis	29,99 €		

In der zugehörigen Fußnote 2 teilte die Beklagte am Ende der zweiten Seite der Preisliste mit:

„(2) Ausgenommen sind Servicedienste, die über geografischen Festnetznummern realisiert werden (Weitere Informationen und eine Auflistung der Festnetznummern finden Sie hier).“

[1] Preis gilt nur in Verbindung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

[2] Ausgenommen sind Servicedienste, die über geografischen Festnetznummern realisiert werden (Weitere Informationen und eine Auflistung der Festnetznummern finden Sie [hier](#)).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Preisliste, Anlage K 5.

Das Wort „hier“ war dabei mit einem Hyperlink unterlegt. Klickten Verbraucher auf diesen Link, öffnete sich ein weiteres Fenster, in dem die Beklagte wie folgt informierte:

„Berechnung von Service- und Konferenzdiensten

Für 1&1 DSL- und Mobilfunkkunden mit einer 1&1 Telefonie-Flatrate ins deutsche Festnetz

In Ihrem 1&1 DSL- oder Mobilfunkvertrag ist eine Telefon-Flat enthalten, mit der Sie sogenannte Service- und Konferenzdienste, berechnen wir Ihnen diese Verbindungen.

Nachstehend haben wir für Sie alle wichtigen Informationen zusammengestellt.

Einige Service- und Konferenzdienste erreichen Sie über Festnetzruffnummern. Dazu zählen auch:

- Chat*
- Callthrough*
- Call by Call*
- Call Back*
- Internet by Call*
- usw.*

Diese kostenpflichtigen Verbindungen sind nicht mit Ihrer 1&1 Telefon-Flat abgedeckt. Die Berechnung erfolgt in einer 60/60-Taktung zu 0,029 EUR pro Minute (brutto).

Damit Sie bereits vor Gesprächsbeginn erfahren, ob sich hinter einer Festnetzrufnummer ein Dienst verbirgt, der Sie etwas kostet, klicken Sie bitte auf die folgende Information. Rufen Sie sich einfach die Liste auf, die für Ihren Vertrag (Mobile oder DSL) gilt:

- Rufnummernliste Service- und Konferenzdienste für DSL-Verträge (PDF / 782 KB)*
- Rufnummernliste Service- und Konferenzdienste für Mobilfunkverträge (PDF / 782 KB)*

Die beiden Rufnummernlisten waren mit einem Hyperlink unterlegt. Die verlinkten Dateien enthielten eine 100 Seiten umfassende Auflistung mit den von der Telefon-Flat ausgenommenen Rufnummern, die alle eine geografische Festnetznummer beinhalten.

Darüber hinaus warb die Beklagte auf ihrer Website dsl.1und1.de für DSL-Tarife, die sämtlich das Leistungsmerkmal „Telefon Flat“ beinhalteten. Wegen einer Übersicht zu dieser Werbung wird Bezug genommen auf Anlage K2. Klickten Verbraucher in dem Kästchen des jeweiligen Tarifs auf den Pfeil, der das Dropdown-Informationsfeld neben der Aussage „Telefon-Flat“ öffnete, informierte die Beklagte wie folgt:

„Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie“

9,99 €/Monat 10 Monate, danach 29,99 €/Mon.	4,99 €/Monat 10 Monate, danach 34,99 €/Mon.	9,99 €/Monat 10 Monate, danach 39,99 €/Mon.	14,99 €/Monat 10 Monate, danach 44,99 €/Mon.
Internet-Flat bis zu 16 MBit/s Download und bis zu 1 MBit/s Upload	Internet-Flat bis zu 50 MBit/s Download und bis zu 10 MBit/s Upload	Internet-Flat bis zu 100 MBit/s Download und bis zu 40 MBit/s Upload	Internet-Flat bis zu 250 MBit/s Download und bis zu 40 MBit/s Upload
Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie	Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie	Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie	Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie

Die Formulierung „Details zur Telefonie“ war mit einem Hyperlink unterlegt, der auf eine Webseite mit der Überschrift „Telefonie: Verbindungspreise“ führte. Auf eben diese Webseite gelangten Verbraucher auch, wenn sie in der Tarifübersicht auf den mit „Tarifdetails“ beschriebenen Hyperlink klickten. Auf dieser Seite informierte die Beklagte zunächst darüber, dass Telefonate in das gesamte deutsche Festnetz 0 ct kosten.

Telefonie: Verbindungspreise

Tarifdetails

Mit 1&1 DSL surfen Sie nicht nur unbegrenzt mit Highspeed im Internet, Sie telefonieren auch supereünstig.

Verbindungen innerhalb Deutschlands	Preis pro Minute
In das gesamte deutsche Festnetz und zu 1&1 DSL-Telefonie-Kunden	0 ct
24/7 Support-Hotline (aus dem 1&1 Netz)	0 ct
In alle deutschen Mobilfunknetze	19,9 ct

Spartipp:
Mit der 1&1 Mobilfunk-Flat telefonieren Sie unbegrenzt von Ihrem Festnetzanschluss in alle deutschen Mobilfunknetze. Für nur 9,99 € im Monat.

Scrollten Verbraucher auf dieser Seite nach unten, wurde ihnen nach einer Auflistung von ebenfalls kostenfreien Notrufnummern der folgende Hinweis erteilt:

Verbindungen zu Servicediensten, die über geographische Festnetzrufnummern realisiert werden, (z.B. Konferenzdienste, Chat, Callthrough, Callbycall, Call Back, Internet by Call u. ä.)

Taktung 60/60

Preis 2,9 ct“

Notrufnummern		Preis pro Minute	
Notruf 110		kostenfrei	
Feuerwehr 112		kostenfrei	
Zentrale Sperr-Notrufnummer (für Kreditkarten, Mobilfunkkarte etc.) 116 116		kostenfrei	
Service-Rufnummern	Taktung	Preis	
Verbindungen zu Servicediensten, die über geografische Festnetzzufnummern realisiert werden (z.B. Konferenzdienste, Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Internet by Call, u.ä.)	60/60	2,9 ct	

Der Kläger beanstandete sowohl die Werbung der Beklagten für die Mobilfunktarife wie auch für die Festnetztarife als irreführend und daher wettbewerbswidrig. Er mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 26.06.2020 ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 17.07.2020 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (vgl. Anlage K4). Die Beklagte lehnte dies ab.

Der Kläger trägt vor:

Der durchschnittliche Verbraucher verstehe die Angabe „FLAT“ dahingehend, dass eine bestimmte Leistung durch die Zahlung eines pauschalierten Entgelts uneingeschränkt und vollständig abgegolten sei. Den Ausdruck „FLAT Telefonie in alle deutschen Festnetz- und Mobilfunknetze“ werde von dem angesprochenen durchschnittlichen Verbraucher dahingehend begriffen, innerhalb der beworbenen Tarife uneingeschränkt in sämtliche deutschen Fest- und Mobilfunknetze telefonieren zu können, ohne das hierfür weitere Kosten entstehen. Gleiches gelte für die Werbung für eine „Telefon-Flat“, mit der „für 0 ct/Minute unbegrenzt ins Festnetz“ telefoniert werden kann. Es werde jeweils die Erwartung erweckt, dass Anrufe zu sämtlichen Festnetzzufnummern in dem pauschalen Entgelt enthalten sind. Tatsächlich seien aber die Servicedienste, die über geografische Festnetznummern realisiert werden, von der Flatrate ausgenommen. Diese Irreführung sei auch relevant. Eine Beseitigung der Irreführung finde durch die von der Beklagten auf der Website vorgehaltenen Informationen nicht statt. Bei den Mobilfunktarifen sei zudem der Weg für den Verbraucher bis zur Kenntnisnahme der von der Flatrate ausgenommenen Festnetznummern langwierig und nicht leicht erkennbar gestaltet. Außerdem werde die Kenntnisnahme von der eigentlichen Information durch den großen Umfang des 100-seitigen Dokuments so erschwert, das mit einer Verinnerlichung durch den Verbraucher nicht zu rechnen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten; diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet,

a) für den Abschluss von Internet- und Telefonverträgen mit der Formulierung „FLAT Telefonie in alle dt. Festnetz- und Mobilfunknetze“, wie in Anlage K1 abgebildet, zu werben bzw. werben zu lassen, wenn hiervon Anrufe zu geografischen Festnetzrufnummern, über die Servicedienste verwirklicht werden, ausgenommen sind und gesondert bepreist werden

und/oder

b) für den Abschluss von DSL-Verträgen mit der Formulierung „unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren“, wie in Anlage K2 abgebildet, zu werben bzw. werben zu lassen, wenn hiervon Anrufe zu geografischen Festnetzrufnummern, über die Servicedienste verwirklicht werden, ausgenommen sind und gesondert bepreist werden,

2. an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung (hier: 15.01.2021) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die streitgegenständlichen Werbeaussagen seien nicht irreführend. Der Kläger gehe sowohl für die Mobilfunk-Tarife wie auch für die Festnetz-Tarife von einem falschen Verkehrsverständnis aus. Der umworbene Verkehr rechne bei einem pauschalen Flatrate-Angebot im Bereich der Te-

lefonie nur damit, dass übliche, das heißt herkömmliche Verbindungen zwischen zwei Teilnehmern von dem Flatrate-Angebot umfasst würden. Der situationsadäquat aufmerksame, verständige Verbraucher erwarte gerade nicht, dass sämtliche Servicerufnummern von dem Flatrate-Angebot umfasst seien. Dem umworbenen Verkehr sei bekannt, dass Servicerufnummern in der Regel höhere Kosten verursachen als "übliche Telefongespräche". Im Übrigen sei die Aufklärung der Beklagten gegenüber dem umworbenen Verkehr ausreichend und transparent genug. So finde sich an jedem blickfangmäßig hervorgehobenen Tarifpreis ein Sternhinweis. Klicke der umworbene Verkehr diesen Sternhinweis an, werde er automatisch zu der Darstellung der Tarifdetails sowie zu dem Produktinformationsblatt geführt und erhalte dort sämtliche erforderlichen Angaben. Der überwiegende Teil des umworbenen Verkehrs mache sich bei der Beauftragung eines Tarifes, der eine Flatrate ins deutsche Festnetz und ins deutsche Mobilfunknetz beinhaltet, keine Gedanken darüber, ob etwaige Servicerufnummern von der Flatrate umfasst seien. Dementsprechend sei die Frage, ob die Nutzung von Servicerufnummern von dem pauschalen Angebot umfasst sei, für die Kaufentscheidung des Verkehrs nicht von relevanter Bedeutung. Eine Entscheidung des erkennenden Gerichts aufgrund eigener Sachkunde und setze voraus, dass die eigene Erfahrung der Kammer eine tragfähige Grundlage biete. Eine solche tragfähige Grundlage bestehe nur, wenn die Mitglieder der Kammer entsprechende Servicenummern selbst (häufig) nutzten und ihre Einbeziehung als relevant für die Kaufentscheidung erachteten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG klagebefugt und aktivlegitimiert.

Klageantrag zu 1a)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Werbung mit der Formulierung „FLAT Telefonie in alle dt. Festnetz- und Mobilfunknetze“ aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UWG.

Die beanstandete Werbung mit der Formulierung „FLAT Telefonie in alle deutsche Festnetz- und

Mobilfunknetze“ der Beklagten, mit wie sie sich aus Anlage K1 im Überblick ergibt, ist als unlautere geschäftliche Handlung nach § 3 UWG unzulässig, weil sie irreführend i. S. v. § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UWG ist.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung.

Bei der Prüfung, ob eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, kommt es entscheidend ist die Auffassung der Verkehrskreise an, an die sich die Werbung richtet. Die Werbung der Beklagten richtet sich an sämtliche Verbraucher, die sich für den Abschluss eines Mobilfunkvertrages interessieren. Daher ist auf die Erwartungen des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (BGH GRUR 2000, 619 (621) – Orient-Teppichmuster; BGHZ 156, 250 (252) = GRUR 2004, 244 (245) – Marktführerschaft; BGH GRUR 2004, 249 (251) – Umgekehrte Versteigerung im Internet; BGH GRUR 2004, 435 (436) – Frühlingsgeflüge; BGH GRUR 2004, 793 (796) – Sportlernahrung II).

Der durchschnittliche Verbraucher versteht die Werbeaussage „FLAT Telefonie in alle deutsche Festnetz- und Mobilfunknetze“ dahingehend, dass er in dem beworbenen Tarif uneingeschränkt in dem deutschen Festnetz und in den deutschen Mobilfunknetzen telefonieren kann, ohne dass hierfür über das pauschale Entgelt hinausgehende Kosten anfallen. Mit dem monatlichen Festbetrag zwischen 9,99 € und 19,99 € - je nach Tarifwahl - sollen nach der gewählten Formulierung insbesondere alle Gesprächsgebühren abgegolten sein, die der Kunde ohne eine solche Festpreisvereinbarung für Gespräche in das deutsche Festnetz zu zahlen hätte. Entgegen der Ansicht der Beklagten, wonach der umworbene Verkehr bei einem pauschalen Flatrate-Angebot im Bereich der Telefonie ausschließlich damit rechne, dass übliche, d. h. herkömmliche Verbindungen zwischen zwei Teilnehmern von dem Flatrate-Angebot umfasst seien, sieht die Kammer eine solche Beschränkung der Verkehrserwartung als nicht gegeben an. Für den durchschnittlichen Verbraucher bestimmt sich nach Ansicht der Kammer, die selbst Teil des angesprochenen Verkehrskreises ist, die Frage, ob ein Telefonat von der Flatrate umfasst ist, bei der von der Beklagten gewählten Formulierung ausschließlich danach, ob es ins deutsche Festnetz oder in ein deutsches Mobilfunknetz geführt wird. Dies wiederum ist für den Verbraucher durch die gewählte Vorwahl zu bestimmen. Die Rufnummern aus den Vorwahlbereichen 015, 016, 017 sind für den durchschnittlichen Verbraucher den Mobilfunknetzen zuzuordnen, während das leitungsgebunde-

ne Festnetz für den durchschnittlichen Verbraucher an den geografischen Vorwahlnummern zu erkennen ist.

Der Beklagten ist zuzustimmen, dass dem durchschnittlichen Verbraucher bekannt ist, dass es bestimmte Servicedienstleistungen gibt, die zusätzliche Kosten verursachen. Die Frage, ob es sich bei dem geführten Telefonat um ein außerhalb der Flatrate liegendes Telefonat mit besonderen Kosten handelt, wird der Verbraucher jedoch an der gewählten Rufnummer festmachen. Kostenpflichtige Dienstleistungen werden von den Verbrauchern erwartet bei besonderen Vorwahlen wie z. B. 0180, 0137 oder 0900, nicht jedoch bei der Wahl von geografischen Vorwahlnummern, wenn das Tarifangebot eine Flatrate für das deutsche Festnetz beinhaltet.

Tatsächlich sind aber bei den von der Beklagten beworbenen Tarifen nicht sämtliche Telefonate ins deutsche Festnetz von der Flatrate umfasst, sondern die Beklagte nimmt besondere Servicedienste, die über geografische Festnetznummern realisiert werden, von der Telefonie-Flat aus. Bei der Angabe „FLAT Telefonie in alle deutsche Festnetz- und Mobilfunknetze“ handelt es sich daher um eine unwahre Angabe.

Die Irreführung durch die unwahre Angabe „FLAT Telefonie in alle deutsche Festnetz- und Mobilfunknetze“ wird nicht durch die von der Beklagten auf der Website vorgehaltenen Informationen beseitigt. Die Angabe nimmt am Blickfang der Werbung teil:

Plan	Network	Data Allowance	Price (€/Monat)	Additional Info
LTE S	3 GB	6 MONATE GRATIS*	9,99	7.-10. Monat 9,99 €, danach 19,99 €/Monat
LTE M	5 GB 10 GB	5 MONATE GRATIS*	9,99	6.-10. Monat 9,99 €, danach 24,99 €/Monat
LTE L	10 GB 20 GB	4 MONATE GRATIS*	14,99	5.-10. Monat 14,99 €, danach 29,99 €/Monat

FLAT Telefonie
In alle dt. Fest- und Mobilfunknetze

FLAT Telefonie
In alle dt. Fest- und Mobilfunknetze

FLAT Telefonie
In alle dt. Fest- und Mobilfunknetze

TIPP!

Betrachtet man die Werbung der Beklagten, so fallen nicht nur die jeweiligen monatlichen Tarifpreise dem Verbraucher ins Auge, sondern auch die Wörter „FLAT Telefonie“, die eine besondere Hervorhebung durch die Verwendung von Großbuchstaben, Fettschrift und einer großen Schriftgröße erfahren. Zudem trägt die besonders kontrastreiche Darstellung mit dunkelblauer Schrift auf weißem Hintergrund zum Blickfang des Verbrauchers bei. Wenn nun - wie hier - der Blickfang für sich genommen eine Fehlvorstellung des Verkehrskreises auslöst, so kann eine irrtumsaus-

schließende Aufklärung durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis erfolgen, wenn dieser Hinweis selbst am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben gewahrt bleibt (vgl. BGHZ 139, 368 (376) = GRUR 1999, 264 – Handy für 0,00 DM; BGH GRUR 2000, 911 (912) – Computerwerbung I; BGH GRUR 2003, 163 – Computerwerbung II; BGH GRUR 2003, 249 – Preis ohne Monitor).

Diese Voraussetzungen erfüllen die von der Beklagten vorgehaltenen Informationen nicht, denn der Verbraucher musste mehrfach klicken und scrollen bis er erfuhr, dass überhaupt bestimmte Festnetzrufnummern von der Flatrate ausgeschlossen sind und um welche Rufnummern es sich handelte. So waren die folgenden Schritte erforderlich:

1. Klick auf das *-Symbol neben dem Tarifentgelt
2. Herunterscrollen bis an das Ende des sich öffnenden Fensters
3. Klick auf den Hyperlink „Tarifkernleistungen 1&1 All-Net-Flat LTE L“
4. Herunterscrollen an das Ende der Preisliste zu Fußnote 2
5. Klick auf das Wort „hier“ in „(Weitere Informationen und eine Auflistung der Festnetznummern finden Sie hier).“
7. Herunterscrollen auf der Seite „Berechnung von Service- und Konferenzdiensten“
8. Öffnen der dort verlinkten PDF-Datei mit dem Namen „Rufnummernliste Service- und Konferenzdienste für Mobilfunkverträge (PDF / 782 KB)“

Durch diese Gestaltung ist nicht gewährleistet, dass der durchschnittliche Verbraucher die Einschränkungen der Werbeaussage vor seiner geschäftlichen Entscheidung für das Angebot der Beklagten zur Kenntnis nimmt.

Die Irreführung ist auch geeignet, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irri- ge Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und überdies die zu treffende Marktentschlie- ßung in wettbewerblich erheblicher Weise zu beeinflussen. Es genügt die Eignung hierzu; eine tatsächliche Beeinflussung der Marktentscheidung ist nicht erforderlich. Grundsätzlich kann von der Feststellung der Irreführung eines erheblichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise auf die wettbewerbliche Erheblichkeit geschlossen werden. Das gilt jedoch nicht, sobald begründete Zweifel an der Erheblichkeit der Fehlvorstellung bestehen. Derartige Zweifel stellen sich nicht, wenn es nach der Lebenserfahrung naheliegt, dass die erzeugte Fehlvorstellung für die Kaufent- scheidung eines nicht unbeachtlichen Teils des Verkehrs von Bedeutung ist. Anders verhält es sich, wenn die Umstände, über die getäuscht worden ist, erfahrungsgemäß für die Marktent- scheidung eine unwesentliche Bedeutung haben (Köhler/Bornkamm/Feddersen/

Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 5 Rn. 1.183, m.w.N.).

Soweit die Beklagte die Relevanz der Irreführung damit bestreiten will, dass der überwiegende Teil des umworbenen Verkehrs sich bei der Beauftragung eines Tarifes keine Gedanken darüber mache, ob etwaige Sonderrufnummern von der Flatrate umfasst sind, kann sie damit nicht durchdringen, denn damit legt sie nicht die richtige Verkehrserwartung zugrunde. Es geht nicht darum, ob etwaige Sonderrufnummern von der Flatrate erfasst werden, sondern es geht darum, dass der umworbene Verkehr unter der Formulierung „FLAT Telefonie in alle deutsche Festnetz- und Mobilfunknetze“ erwartet, dass sämtliche Telefonate zu Rufnummern mit geografischen Vorwahlnummern von der Flatrate umfasst sind. Diese Erwartungen werden von den beworbenen Tarifen nicht erfüllt. Gerade in den heutigen Zeiten, in denen die Pandemie die Kommunikationsformen der Verbraucher erheblich verändert, spielen auch die von der Flatrate nicht umfassten Serviceleistungen wie Chats, Konferenzdienste usw. eine immer größere Rolle. Es erscheint der Kammer daher naheliegend, dass die erzeugte Erwartung für die Kaufentscheidung eines nicht unbeachtlichen Teils des Verkehrs von Bedeutung ist. Dies kann die Kammer anhand der eigenen Lebenserfahrungen erkennen – auch wenn ihre Mitglieder nicht sämtliche angebotenen Servicedienstleistungen selbst nutzen.

Hiernach liegt eine relevant irreführende Werbung vor, die den Unterlassungsanspruch des Klägers begründet.

Klageantrag zu 1b)

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Werbung für ihre dsl-Tarife mit der Formulierung „Telefon-Flat, unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren“ aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UWG.

Auch diese Behauptung stellt eine unwahre Angabe über den Umfang der von der Beklagten beworbenen Tarife dar. Wegen des Verständnisses dieser Aussage durch den maßgeblichen Durchschnittsverbraucher kann auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Dem durchschnittlichen Verbraucher wird suggeriert, er könne bei Wahl dieses Tarifs für 0 ct/Minute unbegrenzt ins Festnetz telefonieren. Dieses Verständnis ist jedoch nicht richtig, da die Beklagte Telefonate zu bestimmten Rufnummern des deutschen Festnetzes, die über die geografischen Vorwahlnummern realisiert werden, von der Flatrate ausnimmt und stattdessen mit 2,9 ct/Minute berechnet.

Auch hier wird die Irreführung durch die unwahre Angabe „Telefon-Flat, unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren“ nicht durch die von der Beklagten auf der Website vorgehaltenen Informationen beseitigt. Die Werbeaussage nimmt am Blickfang teil:

9,99 €/Monat 10 Monate, danach 29,99 €/Mon.	8,99 4,99 €/Monat 10 Monate, danach 34,99 €/Mon.	19,99 9,99 €/Monat 10 Monate, danach 39,99 €/Mon.	24,99 14,99 €/Monat 10 Monate, danach 44,99 €/Mon.
Internet-Flat bis zu 16 MBit/s Download und bis zu 1 MBit/s Upload	Internet-Flat bis zu 50 MBit/s Download und bis zu 10 MBit/s Upload	Internet-Flat bis zu 100 MBit/s Download und bis zu 40 MBit/s Upload	Internet-Flat bis zu 250 MBit/s Download und bis zu 40 MBit/s Upload
Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie	Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie	Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie	Telefon-Flat ^ Unbegrenzt für 0 ct/Min. ins deutsche Festnetz, in alle dt. Mobilfunknetze für 19,9 ct/Min. und ins Ausland ab 1,9 ct/Min. telefonieren. Details zur Telefonie

Bei Betrachtung der Werbung kann auf die obenstehenden Ausführungen zum Blickfang Bezug genommen werden. Die hinter dem Link „Details zur Telefonie“ vorgehaltene Information nimmt nicht am Blickfang des Verbrauchers teil, denn der Verbraucher muss zunächst auf den Link klicken und auf der sich öffnenden Seite wieder ganz nach unten scrollen, um den Hinweis zu erhalten, dass Verbindungen zu Servicediensten, die über geografische Festnetznummern realisiert werden, nicht von der Telefon-Flat umfasst sind. Dies entspricht nicht den Anforderungen an die Voraussetzung der Teilhabe an dem Blickfang.

Die Irreführung ist auch geeignet, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irri- ge Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und überdies die zu treffende Marktentschlie- ßung in wettbewerblich erheblicher Weise zu beeinflussen. Es kann auf die obenstehenden Aus- führungen verwiesen werden.

Klageantrag zu 2

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf den Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Kosten gemäß § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe der geltend gemachten Kostenpauschale ist nicht bestritten. Die Pflicht zur Verzinsung folgt aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

aus § 709 ZPO.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Verkündet am 08.02.2022

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle